



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/757

**Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich
der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Erhaltungs-
und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im
Nordwestatlantik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates und der
Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates
[COM(2018) 577 final – 2018/0304 (COD)]**

Hauptberichterstatter: **Gabriel SARRÓ IPARRAGUIRRE**

Befassung	Rat, 03/09/2018 Europäisches Parlament, 10/09/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Präsidiums	18/09/2018
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung auf der Plenartagung Plenartagung Nr.	23/01/2019 540
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	104/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält es für notwendig, die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) in EU-Recht umzusetzen, damit sie innerhalb der EU einheitlich und wirksam angewandt werden.
- 1.2 Allerdings ist er der Ansicht, dass mit dem vorgelegten Vorschlag kein effizienter Mechanismus für die Umsetzung der von der NAFO angenommenen Bestimmungen eingeführt und keine Lösung für das Problem geboten wird, dass sie jedes Jahr aktualisiert werden müssen.
- 1.3 Der EWSA befürwortet einen effizienteren und einfacheren Mechanismus und schlägt deshalb eine Verordnung mit einem einzigen Artikel vor, in dem festgelegt wird, dass die Europäische Union die von der NAFO angenommenen Bestimmungen zwingend auf ihre Flotte anwenden muss.
- 1.4 Der EWSA weist nachdrücklich auf die Gefahr hin, die die Einführung des Systems der delegierten Rechtsakte mit sich bringt, da die Kommission dadurch befugt ist, außerhalb der ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gesetzgeberisch tätig zu werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission

- 2.1 Zweck dieses Vorschlags ist es, die von der NAFO zwischen 2008 und 2017, dem Jahr, in dem das geänderte NAFO-Übereinkommen in Kraft getreten ist, angenommenen Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in EU-Recht umzusetzen. Da sich diese Maßnahmen jährlich ändern, sieht der Vorschlag die Umsetzung der jüngsten Maßnahmen vor, und er umfasst einen Mechanismus für eine effizientere und leichtere Umsetzung künftiger Maßnahmen.
- 2.2 Es ist eine Befugnisübertragung an die Kommission vorgesehen, damit sie die Maßnahmen für den Betrieb von in diesem Regelungsbereich tätigen Schiffen regeln kann. Diese Maßnahmen betreffen z. B. die Fangmöglichkeiten (Einführung von Quoten und/oder Beschränkung des Fischereiaufwands), die Schließung von Fischereien, die Beifänge, die gezielte Befischung von Rochen, Tiefseegarnelen und Schwarzem Heilbutt, die Erhaltung von Haien, die eingesetzten Fanggeräte, den Schutz empfindlicher Meeresökosysteme sowie die Überprüfung und Kontrolle der betreffenden Tätigkeit. Insgesamt werden dreißig verschiedene Arten von Maßnahmen beschrieben.
- 2.3 Mit dem Verordnungsvorschlag werden die Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates aufgehoben.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA hält es für notwendig, die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO in EU-Recht umzusetzen, damit sie innerhalb der EU einheitlich und wirksam angewandt werden.

- 3.2 Allerdings ist er der Auffassung, dass mit dem vorgelegten Vorschlag angesichts der Tatsache, dass die NAFO ihre Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen jährlich ändert, kein effizienter Mechanismus für die Umsetzung der von der NAFO angenommenen Bestimmungen und ihre jährliche Aktualisierung eingeführt wird.
- 3.3 Nach Ansicht des EWSA wäre der beste Weg zur Berücksichtigung der regelmäßigen Aktualisierungen der NAFO-Bestimmungen eine einfache Verordnung mit einem einzigen Artikel, im dem die EU aufgrund der regelmäßig notwendigen Aktualisierung von mindestens für die dreißig aufgeführten Bereiche geltenden Bestimmungen verpflichtet wird, die jährlich von der NAFO angenommenen Bestimmungen zwingend auf ihre Flotte anzuwenden.
- 3.4 Andernfalls warnt der EWSA vor der Gefahr eines ständigen Rückstands der Rechtsvorschriften der EU gegenüber den von der NAFO angenommenen Bestimmungen mit dem Maß an Rechtsunsicherheit, die dies nach sich ziehen kann.
- 3.5 Der EWSA ist besorgt über die kaskadenartige Verkürzung der Fristen für bestimmte Schritte, da die Kommission die Frist der Mitgliedstaaten für bestimmte Meldungen verkürzt, die sich ihrerseits gezwungen sehen, diese für die Betreiber von Fischereifahrzeugen zu verkürzen.
- 3.6 Nach Ansicht des EWSA besteht die einzige Erleichterung, die die Einführung des Systems der delegierten Rechtsakte mit sich bringen wird, darin, dass die Kommission außerhalb der ordentlichen Verfahren Bestimmungen einführen kann.

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Laut **Artikel 5** Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass alle Fang- und Aufwandsbeschränkungen für die in den Fangmöglichkeiten genannten Bestände gelten. Nach Auffassung des EWSA sollte es „Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen“ heißen.
- 4.2 **Artikel 28** zur elektronischen Berichterstattung im Rahmen des Beobachterprogramms ist in Absatz 3 und mehr noch in Absatz 1 uneindeutig, denn es ist nicht klar, ob sich diese Absätze nicht implizit auf den elektronischen Beobachter beziehen können. Deshalb hält es der EWSA für möglich, dass die Auslegung dieses Artikels zu Verwirrung führt.
- 4.3 Laut EWSA geht zudem in **Artikel 31** zum Überwachungsverfahren aus Absatz 1 Buchstabe a nicht klar hervor, wie sich eine Volumen- oder Fangzusammensetzungsbewertung für den Inhalt eines Hols vornehmen lässt, ohne dass eine Inspektion durchgeführt wurde.

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
